

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Juni 2020

Nr. 2020/924

Wangen bei Olten: Teil-Revision der Generellen Entwässerungsplanung (Teil-GEP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Entwässerungsplanung (Teil-GEP) für das Gebiet Bachweg zur Genehmigung. Die Planung besteht aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:

- Teil-GEP Bachweg, Situation 1:1'000, Plan-Nr. 35210/1, 29. August 2018
- Teil-GEP Bachweg, Technischer Bericht, 14. September 2018.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

2.1.1 Der Gemeinderat beschloss an seiner Sitzung vom 18. Februar 2019 den Teil-GEP unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Die öffentliche Auflage fand in der Zeit vom 22. Februar 2019 bis am 15. März 2019 statt. Mit Schreiben vom 13. Februar 2020 bestätigt die Gemeinde, dass innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind. Damit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.

2.1.2 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

3.1 Die Teilrevision der Generellen Entwässerungsplanung (Teil-GEP) der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten für das Gebiet Bachweg wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.

2

- 3.3 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen.
- 3.4 Es wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 623.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, Dorfstrasse 65, 4612 Wangen bei Olten

Genehmigungsgebühr:	Fr.	600.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>623.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 334.097.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001/80059; 4250015/45820)

Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung

Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, Dorfstrasse 65, Postfach, 4612 Wangen bei Olten, mit 2 gen. Dossiers (folgen später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

KFB Pfister AG, Jurastrasse 19, 4600 Olten

Amt für Umwelt (bic) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Bau- und Planungswe-
sen, Wangen bei Olten: Genehmigung Revision Generelle Entwässerungsplanung [Teil-
GEP].")